

Über Herzog Ludwigs Haltung zur Reformation haben wir zwei übereinstimmende und eindeutige, aber voneinander ganz unabhängige Zeugnisse. Beim frühen Tode Ludwigs, zum Jahresende 1532, ist Schwebel in der Verlegenheit, eine Leichenpredigt vor der evangelischen Gemahlin des Herzogs halten zu müssen. Deswegen konsultiert er Martin Butzer in Straßburg. Dieser weiß zur Wahrheit nur dies festzustellen, daß der Verstorbene der Predigt des Evangeliums keinen Widerstand entgegen gesetzt habe³¹. Und 1533 unterstreicht Kurfürst Albrecht von Mainz als kirchlicher Ordinarius und fürstlicher Nachbar, daß Herzog Ludwig alle kaiserlichen und Reichsabschiede bewilligt und angenommen, auch nie dagegen protestiert habe³².

Pfalzgraf Ludwig hat, obwohl er 1525 eine Cousine Landgraf Philipps von Hessen heiratete, die aus ihrer evangelischen Gesinnung keinen Hehl machte, sich in der Religionspolitik reichskonform verhalten. Religionspolitische Festlegungen und Entscheidungen in seinem Lande hat er direkt vermieden. Dazu gehört freilich auch, daß er bischöfliche Jurisdiktionsakte an seinen Untertanen ohne landesherrliche Unterstützung und Sanktion gelassen hat³³. Es war ein kirchen- und religionspolitisches Laissez-faire.

Was den Herzog Ludwig in der älteren Forschung immer als Förderer der Reformation erscheinen ließ, ist der Umstand, daß er im April 1523 Johann Schwebel³⁴ als fürstlichen Hofprediger auf einer Vikarie der Zweibrücker Kirche anstellte. Der humanistisch gebildete Schwebel war in seiner Heimatstadt Pforzheim als Prediger seines Hospitaliter-Ordens hervorgetreten, hatte aber wegen evangelischer Überzeugungen Orden und Heimat verlassen. Unter Sickingens Schutz hatte er publizistisch die Grundsätze einer deutschen Messe und der Kommunion unter beiden Gestalten vertreten³⁵. Im Frühjahr 1523, zur Zeit von Schwabels Anstellung, hatten die Reformfreunde in Stift und Kirchensprengel von Mainz noch volle Bewegungsfreiheit. Erst am 10. September 1523 erließ Erzbischof Albrecht ein Mandat gegen lutherische Predigt³⁶. Schwabels Anstellung und frühe Zweibrücker Predigt bewegte sich ganz auf dem Boden des 2. Nürnberger Reichstages von 1522/23 und des Reichsregimentsmandats vom 6. März 1523, das wahre, reine, echt und heilige Evangelium nach der bewährten Auslegung der Kirche und der heiligen Väter zu verkünden.

³¹ Jung (wie Anm. 21), S. 40 (mit Anm. 8 auf S. 165).

³² Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken, Repertorium II, Nr. 122, fol. 6 recto: Instruktion Albrechts vom 3. 11. 1533 für seinen Rat Kaspar Lerch an Pfalzgraf Ruprecht.

³³ So schon Karl Pöhlmann, Die Anfänge der Reformation im Herzogtum Zweibrücken, in: Bll. f. pfälz. Kirchengesch. 5 (1929), S. 101-109.

³⁴ Die grundlegende Biographie von Fritz Jung (wie Anm. 21) verdiente eine Ergänzung über die theologische Entwicklung Schwabels in den verschiedenen Phasen seines Wirkens.

³⁵ Über den Gottesdienst auf Sickingens Burgen Wolfgang Jung, Zur Geschichte des evang. Gottesdienstes in der Pfalz, Grünstadt 1959, S. 6-9. – Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939, S. 162-169.

³⁶ Anton Philipp Brück, Kardinal Albrecht von Brandenburg, in: Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, hrsg. v. Fritz Reuter, Worms 1971, S. 270. – Gustav Adolf Benrath, Art. „Albrecht von Mainz“, in: TRE 2 (1978), S. 184-187. – Nicht bei Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum 2. Vatikanischen Konzil, Frankfurt/Main 1988.